

Informationen zum Versicherungsschutz während des Schulpraktikums im Rahmen des Praxissemesters



Dahlem School
of Education

Sehr geehrte Studierende,

im Folgenden finden Sie Informationen zum Versicherungsschutz während des Schulpraktikum im Rahmen des Praxissemesters.

Bei Fragen steht Ihnen das Praktikumsbüro gern zur Verfügung.

Praxissemester an einer Berliner Schule (öffentlicher bzw. privater Träger)

Unfallversicherungsschutz

Im Rahmen des Schulpraktikums besteht ein Unfallversicherungsschutz über die Freie Universität Berlin (FU Berlin).

Unter diesem Versicherungsschutz stehen die direkten Wege zur Praktikumschule sowie zu den Räumlichkeiten der Begleitveranstaltungen sowie die Aufenthalte auf dem Gelände der Hochschule sowie der Praktikumschule sowie die direkten Wege von diesen nach Hause. Außerschulische Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Ausflüge, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtszeitraumes etc.) sind ebenfalls eingeschlossen.

Nicht mit eingeschlossen sind die Wege zur bzw. Aufenthalte an der Praktikumschule außerhalb des offiziellen Praktikumszeitraumes (01.09.– 31.01.).

Hiervon ausgenommen sind sog. Vorbereitungshandlungen, da diese für das Praktikum notwendig sind. Dazu zählen das Kennenlernen an der Praktikumschule (Planung des Praxissemesters) sowie ggf. die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Gesamtkonferenz etc.) in der letzten Woche der Sommerferien.

Pandemiebedingt kann es hier zu gesonderten Absprachen kommen.

Was passiert nach einem Unfall?

Nach einem Unfall in der Hochschule/Praktikumsschule oder auf dem Hin- und Heimweg bzw. Weg zur Hochschule/Praktikumsschule, sollte dieser der Unfallkasse Berlin gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Praktikumsbüro.

Bitte beachten Sie, dass für die Behandlung nach einem Unfall ein Durchgangsarzt, auch D-Arzt genannt, aufgesucht werden muss. Bitte geben Sie hier an, dass es sich um einen „Arbeits-/Wegeunfall“ handelt, der über die Unfallkasse abgerechnet wird (Unfallkasse Berlin).

Warum zum Durchgangsarzt?

Unternehmen und Ärzte sind verpflichtet, arbeitsunfähige Versicherte unverzüglich einem Durchgangsarzt (auch D-Arzt genannt) vorzustellen. Diese sind von den Landesverbänden der DGUV bestellte Fachärzte für Chirurgie und Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin. Sie sollen die Qualität und Wirksamkeit der Rehabilitation medizinisch absichern.

Der D-Arzt entscheidet, ob der Versicherte einer besonderen fachärztlichen oder unfallmedizinischen Versorgung bedarf.

Haftpflichtversicherung

Schäden (z. B. Abhandenkommen berufsbezogener Schlüssel), die durch Sie am Eigentum der Schule bzw. der Hochschule entstehen, sind ggf. über eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.